
Verein zur Förderung der Kirchenmusik
an St. Johannis e.V.



Johanniskirchhof 2
37073 Göttingen

Telefon 0551 / 42182

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kirchenmusik an St. Johannis“. Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Göttingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Kirchenmusik an der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis in Göttingen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§ 3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

Die Mitglieder sind berechtigt, Vorteile, die ihnen der Verein bietet, in Anspruch zu nehmen.

Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder bei Auflösung des Vereins.

Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zulässig.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch bei Zahlungsverzug der Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Verein zur Förderung der Kirchenmusik an St. Johannis e.V.



Johanniskirchhof 2
37073 Göttingen

Telefon 0551 / 42182

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Auf Vorschlag des Vorstands Ernennung von besonders verdienstvollen Personen zu Ehrenmitgliedern
- Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in und der/dem Schriftführer/in.

Außerdem gehören zum Vorstand:

- qua Amt der jeweilige hauptamtliche Kirchenmusiker der Kirchengemeinde St. Johannis,
- ein vom Kirchenvorstand der St. Johanniskirche benannter Vertreter, der kein kirchlicher Angestellter sein sollte.

Der Verein wird gerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über die Sitzung an, das mindestens die Vorstandsbeschlüsse enthalten muß.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Johannis in Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für musikalische Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Beschluss

Vorstehende Satzung wurde am 1. November 1999 in Göttingen von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder:

gez. Ruth Bremer, Huberta von Wangenheim, Ilse Knauer, Bodo Zimmermann, Rudolf Grote, Bernd Eberhardt, Klaus Steinmetz, Roderich Schmidt, Hilde Willerding, Wolfgang Stoffel, Dietgard Hoyerermann, Karheinz Hoyerermann, Ruth Krzyzek, Gisela Möckel, Mette Schindel